

Mindestanforderungen des Netzbetreibers an Mess- und Steuereinrichtungen nach § 8 Abs. 2 MsbG i.V.m. 11 MSB-RV (Zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag)

1. Gegenstand des Vertrags (§ 1 MSB-RV)

Ergänzend zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag finden, soweit einschlägig, die folgenden Gesetze und Verordnungen für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Gasnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, Anwendung:

- § 21 b Abs. 2 EnWG,
- Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG)
- Netzzugangsverordnungen für Gas (GasNZV),
- Eichgesetz sowie Eichordnung,
- Netzentgeltverordnungen für Gas (GasNEV),
- Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

2. Anforderungen an die Messlokation (§ 2 MSB-RV)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf eigene Kosten zusätzliche Messeinrichtungen zu installieren.
- 2.2 Beim Ein- und Ausbau der technischen Einrichtungen im Sinne der § 5 des Messstellenbetreiberrahmenvertrags ist jeweils zu gewährleisten, dass der Aufstellungsort der Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand verbleibt. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass durch die Ein- und Ausbaumaßnahmen künftige Messstellenbetreiberwechsel nicht beeinträchtigt werden.

3. Wechsel des Messstellenbetreibers (§ 3 MSB-RV)

- 3.1 Der neue Messstellenbetreiber ist ergänzend verpflichtet, den Aufbewahrungsort der Messeinrichtung, soweit möglich, so zu wählen, dass dieser in kürzester Distanz zum alten Messstellenbetreiber liegt.
- 3.2 Im Rahmen der Regelung des § 6.3 Satz 5 ist der neue Messstellenbetreiber verpflichtet, unter Beachtung einer sicheren Versendung die kostengünstigste Art zu wählen.

4. Messstellenbetrieb (§ 7 MSB-RV)

- 4.1 Die angemessene Sicherung der Messeinrichtung gegen unberechtigte Energieentnahme nach § 7.2 Messstellenbetrieberahmenvertrag ist als Plombierung (z.B. als Plombierung der geschlossenen Armatur im Zählerumgang) anzubringen.
- 4.2 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat er, soweit dies für die Unterbrechung erforderlich ist, das Recht, die Messeinrichtung auszubauen.
- 4.3 Der Messstellenbetreiber stimmt gemäß § 7.5 des Messstellenbetrieberahmenvertrags jeder erforderlichen Einwirkung auf die technischen Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle durch den Netzbetreiber im Voraus zu, wenn der Netzbetreiber diese Arbeiten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen durchzuführen hat.
- 4.4 Der Messstellenbetreiber ist auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bei einem Wechsel des bisherigen Anschlussnutzers für einen Übergangszeitraum, der drei Monate nicht überschreitet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes Entgelt entsprechend den vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite unter www.creos-net.de veröffentlichten gültigen Entgelte vorzunehmen.
- 4.5 In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen der Messstellenbetrieb wieder dem Netzbetreiber zuzuordnen wäre, ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen. Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach den vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite unter www.creos-net.de veröffentlichten gültigen Entgelten.

5. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften (§ 10 MSB-RV)

- 5.1 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 5.2 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 5.3 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.
- 5.4 Der Messstellenbetreiber stellt auf Anforderung des Netzbetreibers am Jahresanfang eine Auflistung der verwendeten Messgeräte zur Verfügung, die mindestens folgende Daten beinhaltet: Fabrikat, Typ, Größe, Nenndruck, Nennweite, Zählernummer, Baujahr, Eichjahr.

6. Mindestanforderungen des Netzbetreibers (§ 11 MSB-RV)

Passt der Messstellenbetreiber die Messstelle nach Vertragsschluss nicht innerhalb von zwei Monaten den vom Netzbetreiber nach § 11.1 Messstellenbetreiberrahmenvertrag gestellten Mindestanforderungen an, und ist damit eine wesentliche Abweichung von den Mindestanforderungen gegeben, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle zu beenden.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung (§ 14 MSB-RV)

Ein wichtiger Grund als Voraussetzung für das Recht zur fristlosen Kündigung ist insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners gegeben.

8. Zutrittsrechte

Soweit dies für den Netzbetrieb und den Messstellenbetrieb oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, gewähren sich die Parteien gegenseitig zu der vertragsgegenständlichen Messstelle Zutrittsrechte.

9. Messstellenbetreiberkonkurrenz

Melden sich mehrere Messstellenbetreiber beim Netzbetreiber an, die den Betrieb der gleichen Messstelle zum gleichen Zeitpunkt übernehmen möchten, wird die Meldung desjenigen Messstellenbetreibers berücksichtigt, für den zuletzt eine Erklärung des Anschlussnutzers im Sinne von § 3 Messstellenbetreiberrahmenvertrag bei dem Netzbetreiber eingegangen ist. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

11. Ausstattung der Messlokation

Grundlegend gelten die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter **G 685** (Gasabrechnung) und **G 689** (Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas)

Ergänzend sind folgende technische Detail-Spezifikationen einzuhalten:

Gaszähler:

mit Encoderzählwerk zur originalen Zählwerkstandsübertragung;
mit mindestens einer Hochfrequenz-Sonde; mit einem Niederfrequenz-Geber;
Ungestörte Einlaufstrecke von 5 x DN bei Turbinenradzählern.

Bei einer Anlagenleistung über 20.000 m³/h im Normzustand ist eine Reservezähleinrichtung so zu installieren, dass die Zähler zu Prüfzwecken hintereinander geschaltet werden können.

Mengenumberter:

mit Ex-Eingang für Encoderzählwerk;
 mit mindestens einem Ex-Eingang für Hochfrequenzsonde
 mit Registrierfunktion nach DSfG-Standard (G 485);
 mit Busfähigkeit nach DSfG-Standard (G 485);
 im Impulsausgang (Gasmenge);
 mit Gleichstromausgang (Gasdurchfluss).

Separates Messwertregistriergerät (optional):

3-kanalig (VB-Impuls direkt vom Zähler, unabhängig vom Umwerter gebildete
 Stundenmittelwerte von Messdruck und -temperatur)
 mit Registrierfunktion nach DSfG-Standard (G 485);
 mit Busfähigkeit nach DSfG-Standard (G 485);
 mit DFÜ-Modem und Telefonnetzanschluss.

Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtung sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, aus Gründen gesetzlicher Regelungen, behördlicher Anordnungen und der ordnungsgemäßen Messung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Messstellenbetreiber verwendet, soweit zumutbar, ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetreibers in dessen Ables- und Abrechnungssystem verarbeitet werden können.

12. Übermittlung von Messwerten

Der Messstellenbetreiber ruft die Daten der Gasmesseinrichtung ab und übermittelt diese messstellenscharf im Format MSCONS an

datenaustausch@creos-net.de

Dabei sind alle Größen wie in folgender Tabelle aufgeführt der Archivkanäle der Gaszähler, Mengenumwerter, Messregistriergeräte und der zusätzlichen Datenspeicheranlagen, sofern vorhanden, zu übermitteln.

Größe	Bezeichnung	Einheit
peff	Effektivdruck	bar
p	Druck	bar
Teff	Abrechnungstemperatur	°C
Vb	Betriebsvolumen	m ³
Vbus	Störzählwerke Betriebsvolumen Mengenumwerter	m ³
Vbu	Betriebsvolumen Mengenumwerter	m ³
Vus	Störzählwerke Normvolumen Mengenumwerter	m ³
Vu	Normvolumen	m ³

Zur Sicherstellung der Ersatzwertbildung durch den Netzbetreiber ermöglicht der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den Abruf der Messeinrichtung.

Vor der erstmaligen Datenübermittlung muss ein Kommunikationstest erfolgreich durchgeführt worden sein. Hierzu übermittelt der Messstellenbetreiber eine MSCONS zu Testzwecken an den Netzbetreiber. Die MSCONS zu Testzwecken ist mit ausreichendem Vorlauf (d.h. nicht kurzfristiger als 2 Wochen) vor der erstmaligen Datenübermittlung zu versenden. Der Kommunikationstest war erfolgreich wenn der Netzbetreiber die ordnungsgemäße Übertragung der MSCONS bestätigt hat.

Der Messstellenbetreiber informiert die Creos Deutschland GmbH vor Inbetriebnahme der Messeinrichtung. Die Creos Deutschland GmbH wird die eichamtliche Inbetriebnahme der Messeinrichtung begleiten, um sicherzustellen, dass die Messanlage gem. den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatts G 492 gebaut ist und die Zählerumgänge ordnungsgemäß verschlossen sind. Die Creos Deutschland GmbH wird in diesem Zusammenhang eine Plombe anbringen.

Der Messstellenbetreiber übermittelt das Inbetriebnahmeprotokoll und die Datenblätter / Eichprotokolle der eingebauten eichamtlichen Messeinrichtung (Gaszähler und Mengenumwerter, inkl. aller vor Ort registrierten Zählerstände) unverzüglich nach der Inbetriebnahme an den Netzbetreiber.

Bei Störungen oder Ausfällen der Messeinrichtungen ist die Creos Deutschland GmbH unverzüglich über Art und Umfang der Störung / des Ausfalls per Email an

team-edm@creos-net.de

zu informieren.

Geplante Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die die Datenübertragung beeinträchtigen können, sind mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.

13. Fristen

Die Übermittlung der Stundenwerte vom Vortag (d+1) erfolgt täglich bis 08:00 Uhr.

Die Stundenwerte von 06:00 – 12:00 Uhr am Tag (d) sind täglich bis 13:00 Uhr des laufenden Tages (d) zu übermitteln.

Die Stundenwerte von 06:00 – 15:00 Uhr am Tag (d) sind täglich bis 16:00 Uhr des laufenden Tages (d) zu übermitteln.

Weiterhin ist die Übermittlung des stundenscharfen Lastgangs vom Vormonat bis zum dritten Werktag des aktuellen Monats (**M+3**) notwendig.

Um die Funktionsfähigkeit der Übertragungsschnittstellen zwischen Zählwerk der Gaszähler, Mengenumwerter sowie Messdatenregistriergeräte zu prüfen, ist eine regelmäßige Kontrollablesung, mindestens einmal jährlich erforderlich. Zudem ist eine Kontrollablesung bei jedem Wechsel des Messdienstleister / Messstellenbetreibers und jedem Wechsel des Lieferanten notwendig. Dabei ermittelte Zählerstände und Ablesezeitpunkte sind von dem Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zu übermitteln.